

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 35

Sonnabend, den 5. Mai

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes
 sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 M. die einspaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Preisverzeichnisse.

Der § 2 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Preuß. Staatskommissar für Volksernährung), Handel und Gewerbe, des Innern vom 8. 2. 1923 über Preischilder zählt die Waren und Erzeugnisse auf, welche mit Preischildern zu versehen sind. Sofern die Gewerbetreibenden Proben von sämtlichen Waren, die den Verbrauchern zum Kauf angeboten werden, in den Schaufenstern usw. mit Preischildern ausstellen, sind sie von dem Ausgang eines besonderen Preisverzeichnisses nach dem § 3 a. a. D. entbunden. Wenn jedoch die Gewerbetreibenden nur einen Teil der von ihnen gehandelten Waren in den Schaufenstern usw. wegen Raum mangels ausstellen können, sind sie selbstverständlich verpflichtet, für die den Verbrauchern nicht sichtbaren Waren und Erzeugnisse ein Preisverzeichnis zu führen und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Dies geht aus dem § 3 a. a. D. zweifelsfrei hervor.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, erneut darauf zu halten, daß in den eben erörterten Fällen die Preisverzeichnisse an gut sichtbarer Stelle aushängen.

Belgard, den 3. Mai 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Betrifft Ankunft der Ruhrkinder.

Die Verhandlungen mit den Abgabekreisen sind soweit gediehen, daß die Kinder voraussichtlich Mitte dieses Monats eintreffen werden. Die genaue Ankunft wird noch rechtzeitig mitgeteilt werden. Ich nehme hierbei Veranlassung, die Pflageeltern zu bitten, inzwischen nicht etwa andere Kinder in Pflege zu nehmen, um dadurch nicht eine Unterbringung der Ruhrkinder in Frage zu stellen.

Die Abgabekreise haben mir ihren wärmsten Dank für die Bereitstellung der zahlreichen Pflegestellen ausgesprochen, den ich hiermit gern an die Pflageeltern übermittle.

Belgard, den 3. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Kreisbergungssteuer.

Mit Einreichung der Nachweisung über die aufgekommene Kreisbergungssteuer für das Vierteljahr Januar-März 1923 sind folgende Ortschaften im Rückstande:

- Gemeinden:** Utkülitz, Battin, Bramstädt, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Gr. Tychow, Kl. Ramin, Kösternitz, Kowall, Lenzen, Neufanslow, Pumlow, Pustchow, Rarsin, Redel, Regin, Roggow, Siedlow, Silefen, Vorwerk, Wuzow, Zadtlow und
- die Gutsbezirke:** Utschlage, Battin, Volkow, Gr. Dubberom, Gr. Poplów, Podewils, Reinfeld, Biegow, Wusterbarth.

Da in diesen Orten Gasthäuser vorhanden sind, sodaß mit dem Aufkommen von Kreisbergungssteuern zu rechnen ist, werden diese Ortsvorstände aufgefordert, binnen spätestens 8 Tagen Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls den Steuerbetrag umgehend an die Kreis kommunalkasse hier in voller Höhe abzuführen.

Die Herren Gemeindevorsteher von Utschlage, Volkow, Arnhausen, Buchhorst, Buzke, Damen, Dorkow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberom, Gr. Panknin, Gr. Ramin, Gr. Poplów, Jagertow, Kamissow, Kavelberg, Kl. Panknin, Klempin, Kollatz, Langen, Lutzig, Lutzig, Rassin, Ragtow, Neukülitz, Podewils, Reinfeld, Ristow, Röhlshof, Vorbruch, Wusterbarth, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen und Zwirnik, sowie die Herren Gutsvorsteher von Uderhof, Uthütten, Ballenberg, Bergen, Bramstädt, Bruzen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Buzke, Damerow, Dimtuhlen, Döbel, Dornenheide, Drenow, Ganzow, Glögin, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Voldekow, Gr. Warbin, Grüssow, Hagenbrst, Heide, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Densow, Kl. Dubberom, Kl. Krössin, Kl. Poplów, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Krampe, Langen, Lantow, Lasbeck, Lutzig, Mandelag A, Mandelag B, Muttrin, Rassin, Ragtow, Reuhof, Passentin, Quisbernow, Rarsin, Rauden, Regin A, Regin B, Rizerow, Rottow, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedlow, Standemin, Tiegow, Warnin, Wold. Tychow, Wuzow, Zadtlow, Zarnesanz, Zarnelkow, Zietlow, Zuchen, Zwirnik haben noch keine Nachweisung eingesandt. Da angenommen wird, daß eine Steuer in dieser Zeit nicht aufgekommen ist, sehe ich von der Einreichung einer Fehlanzeige ab, andernfalls ist mir jedoch binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Ich

machte die Herren Ortsvorsteher für die Richtigkeit der hiernach zu treffenden Feststellungen, persönlich verantwortlich.

Belgard, den 28. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Ausstellung von Handelsbescheinigungen!

Seitens eines Amtsvorstehers ist einem Händler bei Stellung des Antrages auf Erteilung eines Wanderge-
werbescheines eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung des Handels ausgestellt worden.

Ich weise die Herren Amtsvorsteher darauf hin, daß die Erteilung solcher vorläufiger Erlaubnis unzulässig ist.

Belgard, den 28. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft Räumung der Wasserläufe.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 14. v. Mis. erneut auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen und ausreichenden Räumung der Wasserläufe II. und III. Ordnung hingewiesen.

Zur Hebung der landw. Erzeugnisse muß eine ordnungsmäßige Räumung der Wasserläufe jetzt mehr denn je verlangt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden daher, die Räumung der Wasserläufe baldmöglichst zu veranlassen und mir über das Geschehene bis längstens 1. Juni d. Js. zu berichten.

Wo Wassergenossenschaften bestehen, müssen diese die Räumung besorgen.

Belgard, den 4. Mai 1923.

Der Landrat.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß nach Artikel II des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923 — R.-G.-Bl. S. 255 — der Höchstbetrag der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen angedroht sind, insbesondere von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen auf das Eintausendfache erhöht worden sind. Bei dieser Erhöhung bleiben die seit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Erhöhungen außer Betracht.

Die Erhöhung tritt jedoch nicht ein, wenn die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht.

Belgard, den 2. Mai 1923.

Der Landrat.

Vf. d. M. d. J., d. Zin-Min. u. d. Min. f. Hand. u. Gew. v. 11. 4. 1923 — II E 1018 II bezw. I E 1. 865 bezw. III 1828, betr. Erhöhung d. Zinsätze im Pfandleihgewerbe.

Auf Grund der mir durch das Gef. v. 7. 7. 1920 (G.S. S. 387) erteilten Ermächtigung zur Abänderung des Gef., betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. 3. 1881 (G.S. S. 265) ordne ich unter Aufhebung meines Erl. v. 18. 12. 1922 — II E III (MBl. S. 1215) folgendes an:

An Stelle der im § 1 des Gef. v. 17. 3. 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen: a) 10 Pf. für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M., b) 9 Pf. für jeden Monat und jede den Betrag von 30 M. übersteigende Mark.

Die Vorschrift ist auch auf die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände unter der Voraussetzung anwendbar, daß gem. § 21 oder 22 des Gef. v. 17. 3. 1881 dessen § 1 für sie gilt.

Ich ersuche um weitere Bekanntgabe der vorstehenden, auch im Staatsanzeiger veröffentlichten Anordnung.

Insofern nicht etwa für die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände die §§ 1 bis 18 des Gef. v. 17. 3. 1881 bereits jetzt gelten, würde es gem. § 22 a. a. möglich sein, auf besonderen Antrag eine Zinserhöhung im Sinne vorstehender Anordnung zuzulassen.

Abdruck zur Kenntnis der Ortsbehörden.
Belgard, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betr. Wohnungsbauabgabe.

Zwecks Nachtragung der Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1923 werden die nachstehend genannten Ortsvorstände nochmals ersucht, die Heberolle zur Wohnungsbauabgabe umgehend an die unterzeichnete Behörde einzusenden:

Altshlage Gut, Arnhausen Gem., Bolkow Gem. und Gut, Bramstädt Gem., Buslar Gem. und Gut, Damen Gem. und Gut, Damerow Gut, Groß Dewsberg und Klein Dewsberg Gut, Gauerlow Gut, Hammerbach Gut, Heyde Gut, Hohenwardin—Brosland Gem., Jagerlow Gem. und Gut, Kabelsberg Gem., Klockow Gut, Kollatz Gem., Langen Gem., Lankow Gut, Lasbed Gut, Luzig Gut, Passentin Gut, Gr. Poplow Gem. und Gut, Kl. Poplow Gut, Quisbernow Gut, Rauden Gut, Reinfeld Gem. und Gut, Regin Gem., Regin A und B Gut, Granzin Gut, Ritzerow Gut, Neufanslow Gem., Verbruch Gem., Gr. Wardin Gut, Wusterbarth Gut, Zuchen Gut, Zwirnis Gem. und Gut.

Ortsvorstände, welche die staatliche Abgabe für das Rechnungsjahr 1922 (Spalte 5 der Heberolle) noch nicht an die Preuß. Kreis- und Forstkasse in Belgard eingekandt haben, werden hiermit gleichfalls erinnert.

Schivelbein, den 25. April 1923.

Preuß. Katasteramt.

J. A.: Schwenk.

Der Saatenstand Anfang April 1923.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten											
	Staat	Regierungsbezirk	1	1	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5
Winterweizen	2,7	3,4							1	10	6	2		2
Winterpelz (Dinkel) auch m. Weimisch. von Weizen oder Roggen	2,7	—												
Winterroggen	2,8	3,4						1	5	7	6	1		
Wintergerste	2,8	3,3							5		2			1
Gemenge aus vorst. Getreidearten	2,9	3,2												1
Winterraps- und -Rübsen	2,7	3,3						1		1	2	1		
Klee, auch mit Weimisch v. Gräsern	2,8	3,2						2	9	7	1			2
Luzerne	2,6	3,2					1		1		2			
Wiesen m. Entwässerungsanlagen (Nieselwiesen)	2,7	3,2						1	1	5	1	5		
Anderer Wiesen	3,0	3,4						1		6	1	6		

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.
Belgard, den 22. April 1922.

Der Komm. Landrat.

Der Termin zum Zwecke der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Gr. Poplow Band IV Blatt Nr. 61 bezeichneten Droese'schen Grundstücks vom 30. Mai 1923, vormittags 8 1/2 Uhr, wird aufgehoben und unter Bezugnahme auf die frühere Veröffentlichung vom 27. März 1923 neu auf den

27. Juni 1923, vormittags 8 1/2 Uhr

anberaumt.

Polzin, den 2. Mai 1923.

Amtsgericht.

Jagdverpachtung.

Die Nutzung der Jagd in den selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Stadt Belgard und zwar Jagdbezirk 1 zwischen der Persante und dem Leiznitzbach, Jagdbezirk 2 zwischen dem Leiznitzbach und der Kösliner Chaussee, Jagdbezirk 3 zwischen der Kösliner Chaussee und der Kolberger Bahnstrecke, Jagdbezirk 4 zwischen der Kolberger Bahnstrecke und der Persante, Jagdbezirk Neuendorf, umfassend die städtische Forst Neuendorf

soll auf die Zeit vom 1. September dieses Jahres bis dahin 1935 öffentlich verpachtet werden. Hierzu steht am Sonnabend, dem 26. Mai, vormittags um 10 Uhr, Termin im Sitzungssaal des Rathhauses an, wozu Nachzulustige eingeladen werden.

Die Ausbietung des Pachtbetrages erfolgt nach Roggenpreisen, und zwar ist für die Berechnung der Pacht der Jahresdurchschnitt des am 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. August im Kornhause notierten Tagespreises für Roggen maßgebend.

Die Pachbedingungen liegen im Zimmer Nr. 7 des Rathhauses öffentlich aus.

Belgard, den 28. April 1923.

Der Jagdvorsteher.

Mülle, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Vorstandes der unterzeichneten Krankenkasse am 28. April 1923 ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Beschluß

des Vorstandes der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Auf Grund des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (R.-G.-Bl. 1 S. 225) wird mit Wirkung vom 30. April 1923 ab folgendes beschlossen:

Zu § 6 des gen. Gesetzes (§ 180 Abs. 1 R.-V.-D — §§ 25 und 49 der Satzung —).

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 14 400 Mk. für den Kalendertag. Bei der Berechnung wird die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angefaßt. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

Lohnstufe	Entgelt auf den Kalendertag	Grundlohn
1	bis 400 Mk.	250 Mk.
2	über 400 " 600 "	500 "
3	600 " 900 "	750 "
4	900 " 1200 "	1050 "
5	1200 " 1600 "	1400 "
6	1600 " 2000 "	1800 "
7	2000 " 2400 "	2200 "
8	2400 " 3000 "	2700 "
9	3000 " 3800 "	3400 "
10	3800 " 4800 "	4300 "
11	4800 " 6000 "	5400 "
12	6000 " 7400 "	6700 "
13	7400 " 9000 "	8200 "
14	9000 " 10800 "	9900 "
15	10800 " 12800 "	11800 "
16	12800 " — "	13600 "

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen danach für die

	bei voller Versicherung	bei teilw. Beitr.
1. Lohnstufe	132 Mk.	88 Mk.
2. "	264 "	176 "
3. "	396 "	264 "
4. "	552 "	368 "
5. "	735 "	490 "
6. "	945 "	630 "
7. "	1155 "	770 "
8. "	1419 "	946 "
9. "	1785 "	1190 "
10. "	2259 "	1506 "

	bei voller Versicherung	bei teilw. Beitr.
11. Lohnstufe	2835 Mk.	1890 Mk.
12. "	3519 "	2346 "
13. "	4305 "	2870 "
14. "	5199 "	3466 "
15. "	6195 "	4130 "
16. "	7140 "	4760 "

Zu § 23 des gen. Gesetzes (§ 397a R.-V.-D).

Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten von der Zahlungsaufforderung ab länger als eine Woche in Verzug sind, haben zu den Beiträgen einen Verzugszuschlag zu zahlen, der für jede Woche des Verzuges vom Beginn der zweiten Woche ab zehn vom Hundert des Beitrags beträgt. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf das Fünffache der rückständigen Beiträge nicht überschreiten.

Zu § 28 des gen. Gesetzes (§ 195a R.-V.-D).

Der Höchstbetrag des von der Kasse zu zahlenden Stillgeldes wird auf den jeweiligen gesetzlichen Mindestbetrag festgesetzt.

Belgard, den 28. April 1923.

Der Vorsitzende.
Grahmann.

Beschluß.

Dem vorstehenden Beschlusse wird die Zustimmung erteilt. Der Beschluß tritt mit dem 30. April dieses Jahres in Kraft.

Köslin, den 2. Mai 1923

(R. G.)

Das Oberversicherungsamt.

Im Auftrage:
Schneider.

B. 144/23

Unter Berücksichtigung der durch das Versicherungsamt Belgard festgesetzten Ortspreise für Sachbezüge sind ab 30. April 1923 daher einzuführen in:

- Lohnstufe 1 Weibfrauen, Stundenfrauen,
- " 3 Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige, nur gegen freie Station beschäftigte weibliche Hausangestellte niederer Ordnung,
- " 4 gering bezahlte weibliche Hausangestellte und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte,
- " 5 1. und 2. Hofigänger, Knechte, ledige männliche Hausangestellte (Diener pp.) und out bezahlte weibliche Hausangestellte,
- " 7 ledige Angestellte höherer Ordnung,
- " 8 freie Arbeiter und Schnitter,
- " 9 Deputanten und Gutshandwerker,
- " 10 Verheiratete Beamte höherer Ordnung.

Da eine Drucklegung des Beschlusses als Satzungsantrag nicht erfolgt, wird empfohlen, diese Bekanntmachung bei der Satzung sorgfältig aufzubewahren.

Belgard, den 3. Mai 1923

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende.
Grahmann.

DRAHTGEFLECHTE Draht-
geflecht
u. Drahtstifte



in allen
Abmessungen.

Matte Hahn,
Fernruf 3.

Zum Tode verurteilt sind

in 1/2 Stunde unter Garantie

Läuse, Wanzen, Flöhe, Brut bei Mensch und Tier
mit „Miesltha“, gef. versch. Mittel.
100 000mal bewährt. Vert. Reich Straße, Friedrichstr. 35.

Bilanz am 31. Dezember 1922.

Aktiva.		Passiva.	
Kassenbestand	948 764, 76	Anleihe	402 000,—
Wertpapiere	23 095,—	Geschäftsguthaben der Genossen	41 080,—
Brunnen	1 741,49	Reservefonds	42 372,32
Gebäude	1 730 520,70	Betriebsrücklage	54 744,38
Maschinen	745 469,49	Laufende Schulden	4 968 220,59
Geräte	210 516,47		
Mobilien	231,05		
Pferd und Wagen	5 442,85		
Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	16 000,—		
Forderungen	612 356,48		
Vorräte an Materialien	1 049 829,—		
Butterbestand	164 450,—		
Summe der Aktiva	5 508 417,29	Summe der Passiva	5 508 417,29
Mitgliederstand Anfang 1922			47
Zugang in 1922			6
Abgang in 1922			2
Mitgliederstand Ende 1922			51

Die Geschäftsguthaben der Genossen haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 600 M. vermindert und die Haftsumme um 20000 M. vermehrt.

Die Gesamthaftsumme aller Genossen betrug am Jahresschluß 255 000 M.

Belgard, den 31. Dezember 1922.

Belgarder Molkerei, e. G. m. b. H., Belgard a. Persante.

Der Vorstand.
gez. Bieling. gez. B. Benzle.

Der Aufsichtsrat.
gez. Wilde. gez. Treichel.

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freßlust bei ständiger **vollkommen ausgeschlossen.**
Fütterung

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Cari Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch

**Spezialarzt im
Ambulatorium Köslin.**

jeden Mittwoch, vorm. von 9—12½ Uhr b. **Feste, Neuentorstraße 69, pt.**

Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch

**Spezialarzt
im Ambulatorium Stolp**

jeden Donnerstag, vorm. von 9 bis 1 Uhr bei **Wendt, Bahnhofstraße 29, barriere.**



**Für Pferde
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,
Fernsprecher 143.

Fahrradgummi

Verband nur gegen Nachn. Strabazierdecke
prima 8950, 9500, 10950,
extra prim. Qual. 11850
12500, 12950, Gebirgs-
decken, prima, 11950,
12850, 14500, Schläuche
prima Qual. 3450, 3650
extra prima 3950. Bei
Bestellg. muß eine An-
zahlung erfolg. Postsch.
Hannover 35873.
Franz Tauscher, Hildesheim.